

## Föderale Schwebelage - die Habsburgermonarchie als politisches Mehrebenensystem

Jana Osterkamp

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Osterkamp, Jana. 2015. "Föderale Schwebelage - die Habsburgermonarchie als politisches Mehrebenensystem." In *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Band 2: Föderale Systeme: Kaiserreich - Donaumonarchie - Europäische Union*, edited by Gerold Ambrosius, Christian Henrich-Franke, and Cornelius Neutsch, 197–219. Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845262451-197>.



# Föderale Schwebelage – Die Habsburgermonarchie als politisches Mehrebenensystem

*Jana Osterkamp*

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	197
2.	Staatsorganisation im Habsburgerreich als multi-level governance	198
	2.1 Verfassungsentwicklung	198
	2.2 „Österreich-Ungarn“	202
	2.3 Die „Kronländerautonomie“	206
	2.4 Das Kolonialland Bosnien-Herzegowina	210
3.	Föderale Integration jenseits von Nationalstaatlichkeit	213
4.	Literatur	215

## 1. Einleitung

„Wer über die Habsburgermonarchie nicht reden möchte, der muss über Europa schweigen“, so kürzlich Helmut Rumpfer.<sup>1</sup> Dieser Rückblick auf die Habsburgermonarchie, in deren historischem Spiegel Europa Antworten auf die drängenden Probleme der Gegenwart zu finden hofft, ist nicht neu. Verschiedentlich wurde in der Geschichtswissenschaft bereits die Vergleichbarkeit zwischen der Habsburgermonarchie auf der einen und der Europäischen Union auf der anderen Seite ausgelotet. Beide Ordnungen sind zum einen durch ein vielschichtiges, in seiner Komplexität schwer durchschaubares politisches Mehrebenensystem gekennzeichnet, zum anderen durch eine föderale Schwebelage zwischen der oberen Bundesebene und den Gliedstaaten.

Es ist deswegen lohnend, sich der Geschichte von Österreich-Ungarn auch mit dem Instrumentarium der neueren politikwissenschaftlichen Föderalismusfor-

---

1 [https://science.apa.at/rubrik/kultur\\_und\\_gesellschaft/Symposion\\_schlaegt\\_Bruecke\\_zwischen\\_Habsburgern\\_und\\_EU/SCI\\_20140506\\_SCI39351351618214790](https://science.apa.at/rubrik/kultur_und_gesellschaft/Symposion_schlaegt_Bruecke_zwischen_Habsburgern_und_EU/SCI_20140506_SCI39351351618214790), abgerufen am 26.05.2014.

schung zu nähern und sich die Perspektive der Governance- und Mehrebenenforschung zunutze zu machen. Die Governanceforschung<sup>2</sup> setzt sich von einem hierarchischen Verständnis von Regieren ab und untersucht flexible Formen von Steuerung und Verflechtungen zwischen den einzelnen, vertikalen und horizontalen Herrschaftsebenen. Dabei rückt sie neben den staatlichen, von der Verfassung vorgesehenen Institutionen auch nicht-staatliche – sowohl öffentliche als auch private – Institutionen und Akteure in den Blick, sobald sie in politische Entscheidungsprozesse eingebunden sind. Dieser Zugriff ist nicht nur für Phänomene der Gegenwart wie die Europäische Union relevant, sondern fördert auch für ein Imperium wie die Habsburgermonarchie interessante Erkenntnisse zu Tage: Neben eindeutig vertikal und imperial ausgerichteten, in die Länderprovinzen hineinwirkenden Herrschaftsstrukturen, für die der Monarch mit seiner Prärogative stand, finden sich horizontale, sowohl institutionelle als auch personelle Verflechtungsmechanismen, aber auch das politische Gewicht von Einzelpersonen, die für die politische Entscheidungsfindung eine herausgehobene Stellung genossen.

## 2. Staatsorganisation im Habsburgerreich als multi-level governance

### 2.1 Verfassungsentwicklung

Die Habsburgermonarchie im ausgehenden 19. Jahrhundert war kein Föderalstaat im klassischen Sinn und entzieht sich gängigen staatsorganisatorischen Zuordnungen wie Bundesstaat oder Staatenbund. Die verschiedenen politischen Ebenen dieses großen Staatsgebildes waren auf komplexe Weise miteinander verbunden; sie enthielten staatenbündisch-föderative und bundesstaatlich-föderale Elemente, aber auch zentralistische und imperiale Momente.

Der folgende kurze Abriss der Verfassungsentwicklung in der Habsburgermonarchie nach 1848 zeigt, dass die Staatsorganisation und Staatsverfassung zwischen den Polen Zentralismus und Föderalismus stetig hin und her pendelte.<sup>3</sup>

---

2 Vgl. dazu Schuppert, Gunnar Folke: *Föderalismus und Governance*, in: Härtel, Ines (Hrsg.): *Handbuch Föderalismus*. Bd. 1. Grundlagen des Föderalismus. Heidelberg 2012, S. 223-250; Ders. (Hrsg.): *Governance-Forschung*. 2. Aufl., Baden-Baden 2006; Vgl. Benz, Arthur: *Politik in Mehrebenensystemen*. Wiesbaden 2009; Ders./Nicolaï Dose: *Governance - Regieren in komplexen Regelsystemen*. 2. Aufl., Wiesbaden 2010.

3 Für einen Überblick vgl. Burckhard, Max-Eugen: *Leitfaden der Verfassungskunde der österreichisch-ungarischen Monarchie*. Wien 1893; Weiß, Bernhard: *Die Verfassungen Österreichs seit 1848. Ihre unitaristischen und föderalistischen Elemente*. München 1937; Bachmann, Johann: *Die Bedeutung der föderalistischen Elemente in den Verfassungsentwürfen der fransiscojosephinischen Zeit*. Innsbruck 1969; Brauneder, Wilhelm: *Die*

Die föderale Gesamtorganisation Österreich-Ungarns als ein Bund betraf mehrere politische Ebenen und beruhte auf mehreren Rechtsdokumenten. Über einen gemeinsamen und einheitlichen „Gründungsvertrag“ auf voluntaristischer Grundlage, wie er für Föderalstaaten typisch ist, verfügte das Reich bis zuletzt nicht.

Mit Beginn der konstitutionellen Entwicklung in der Habsburgermonarchie im Revolutionsjahr 1848 bewegte sich das Pendel zunächst in eine föderalistische Richtung. Der erste gemäßigt föderalistische Verfassungsentwurf war die Kremser Reichsverfassung von 1848/1849,<sup>4</sup> die ein auf freiwilliger Aushandlung beruhendes, einheitliches Gründungsdokument hätte sein können, aber nach der gewaltsamen Auflösung des Reichstags durch kaiserliche Truppen nicht mehr ordentlich verabschiedet wurde und daher nicht mehr in Kraft trat. An deren Stelle trat die vom Kaiser diktierte und oktroyierte sog. Märzverfassung von 1849.<sup>5</sup> Auch die Märzverfassung sah die Staatsform eines dezentralisierten Einheitsstaats mit föderalen Elementen vor. Die föderalistische Differenzierung der Märzverfassung äußerte sich darin, dass die einzelnen Gliedstaaten der Monarchie gleichberechtigt aufgezählt und ihnen die Selbständigkeit im Rahmen der Verfassung zugesichert wurde.<sup>6</sup> Die bis dahin übliche Unterscheidung von ungarischen und nicht-ungarischen Kronländern sowie eine rechtliche Sonderstellung Ungarns wurden damit aufgegeben. Anknüpfend an den Kremser Konstitutionalismus läutete die Märzverfassung für die Habsburgermonarchie die erste

---

Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Rumpler, Helmut /Peter Urbantsch (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. VII/1: Verfassung und Parlamentarismus. Wien 2000, S. 69-237.

- 4 Entwurf des Österreichischen Reichstages, welcher in der Zeit vom 22. Juli 1848 bis 4. März 1849 getagt hat, zuerst in Wien, ab dem 22. November 1848 in Kremsier („Kremser Entwurf“). Siehe dazu Protokolle des Verfassungsausschusses im Österreichischen Reichstage 1848-1849. Hrsg. von Anton Springer. Leipzig 1885; Redlich, Josef: Die Originalprotokolle des Verfassungsausschusses im Kremser Reichstage, in: Österreichische Rundschau 17 (1908), S. 163-181; Gottsmann, Andreas: Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage. München 1995; Der Reichstag von Kremsier und die Tradition des Parlamentarismus in Mitteleuropa/Kroměřížský sněm 1848 - 1849 a tradice parlamentarismu ve střední Evropě. Hrsg. von Eva Danihelová. Kroměříž 1998.
- 5 Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich enthalten. Vgl. <http://www.verfassungen.de/at/at-18/verfassung49-i.htm>, abgerufen am 05.05.2014.
- 6 Als Kronländer wurden in § 1 der Verfassung aufgezählt: Oberösterreich, Salzburg, die Steiermark, Illirien, bestehend aus Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, ferner Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, der Bukowina, Dalmatien, Kroatien und Slavonien, Fiume, Ungarn, Siebenbürgen, der Militärgrenze und Lombardo-Venetien. Ebd.

Etappe in der Ablösung der alten ständischen Ordnung ein. Die Repräsentation der Provinzen durch die Landstände gehörte ebenso der Vergangenheit an wie die Repräsentation des Heiligen Römischen Reiches durch die Dynastie. Die zusammengesetzte Staatlichkeit des 18. Jahrhunderts wurde transformiert durch den Anspruch und die Idee, einen Gesamtstaat zu schaffen.<sup>7</sup>

Die Märzverfassung blieb Episode. Im Zeichen des erstarkenden Neoabsolutismus schlug das Pendel alsbald in die zentralistische Richtung aus. Am 31. Dezember 1851 wurde die Märzverfassung mit kaiserlichem Patent aufgehoben, weil sie nicht mehr den „Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen“ sei.<sup>8</sup> Die erste konstitutionelle Ära war zu Ende. Der Kaiser entwarf mit mehreren kaiserlichen Akten „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern“, wobei er sich eine zentralistische Prerogative des Monarchen einräumte und die Kronländer zu bloßen Verwaltungsbezirken degradierte.<sup>9</sup> Es ist bezeichnend, dass die hohen, den Kaiser umgebenden Beamten wie Felix zu Schwarzenberg, Carl Ludwig von Bruck und Alexander von Bach weiterhin über quasiföderalistische Pläne nachdachten und damit „gewisse Zweifel über die Richtigkeit der unitarischen und zentralistischen, absolutistischen Linie“ erkennen ließen.<sup>10</sup> Die Zugeständnisse an die Kronländer erfolgten in den nächsten Jahren nur schrittweise und tasteten den zentralistischen Charakter des Reiches im Grundsatz nicht an. Mit dem Jahr 1860 erhielten Ländervertreter Eingang in den Verstärkten Reichstag, ein Beratungsorgan von Kaiser und Regierung ohne legislative Befugnisse. Ein Jahr später, 1861, trat mit dem Februarpatent und dem Grundgesetz über die Reichsvertretung eine größere Veränderung ein: Die Gesetzgebung wurde nun vom Kaiser gemeinsam mit dem Reichsrat und den

---

7 Vgl. Tezner, Friedrich: Das ständisch-monarchische Staatsrecht und die österreichische Gesamt- oder Länderstaatsidee, in: Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart 42 (1916), S. 1-136; Maťa, Petr: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Ders./Thomas Winkelbauer (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas. Stuttgart 2006, S. 7-42; Krasa-Florian, Selma: Die Allegorie der Austria. Die Entstehung des Gesamtstaatsgedankens in der österreichisch-ungarischen Monarchie und die bildende Kunst, Wien 2007, S. 61.

8 Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. 2/1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

9 Allerhöchstes Cabinetsschreiben Seiner Majestät des Kaisers vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 4/1852, an den Ministerpräsidenten, mit der Beilage „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“.

10 Wierer, Rudolf: Der Föderalismus im Donauraum. Graz-Köln 1960, S. 54; Charnatz, Richard: Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften, Leipzig 1916; Kiszling, Rudolf: Fürst Felix zu Schwarzenberg. Der politische Lehrmeister Kaiser Franz Josephs. Wien Graz 1952; Macho, Eva: Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere, Frankfurt am Main 2009.

Landtagen ausgeübt.<sup>11</sup> Der Reichsrat setzte sich aus dem Herrenhaus mit ständischen Vertretern des Kaiserhauses, des Adels und des Klerus sowie aus dem Abgeordnetenhaus zusammen, dessen Mitglieder von den ebenfalls ständisch zusammengesetzten Landtagen gewählt wurden.

Die Gesamtorganisation Österreich-Ungarns als ein föderales Mehrebenensystem fällt in die späteren 1860er Jahre: einerseits durch den Ausgleich Österreich-Ungarn 1867, andererseits durch die aus fünf Staatsgrundgesetzen bestehende, nur für die „österreichische“, also nicht-ungarische bzw. cisleithanische Reichshälfte<sup>12</sup> geltende „Dezemberverfassung“ 1867. Das Pendel schwang nun stark in eine föderative – in Bezug auf den Gesamtstaat – und eine föderalistische – in Bezug auf die cisleithanischen Kronländer – Richtung aus. Es handelte sich um eine Föderalisierung auf mehreren politischen Ebenen und durch mehrere verfassungsrechtliche Dokumente. Trotz der zersplitterten Rechtsquellen war die Habsburgermonarchie fortan durch eine in sich relativ stabile Mehrebenenstruktur charakterisiert. Die legislativen und administrativen Kompetenzen waren zwischen den politischen Ebenen des Gesamtstaats, den beiden Teilstaaten mit Wien und Budapest an der Spitze, den Ländern, den Kreisregionen und den Gemeinden aufgeteilt.

- 
- 11 Kaiserliches Patent „Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen“ vom 26.02.1861, siehe <http://www.verfassungen.de/at/at-18/februarpatent61-i.htm> abgerufen am 05.05.2014; dazu auch Karl Gottfried Hugelmann: Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848-1861), in: Monatsblatt des Vereines für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien 1 (1926), S. 118-131; Hye, Hans Peter: Die Länder im Gefüge der Habsburgermonarchie, in: Rumpfer, Helmut /Peter Urbanitsch: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 7/2: Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 2427-2464; Kriechbaumer, Robert (Hrsg.): Das Februarpatent 1861. Zur Geschichte und Zukunft der österreichischen Landtage. Wien 2011.
- 12 Zum Wandel des Österreich-Begriffs, der einmal auf die Gesamtmonarchie, nach 1867 in einem engeren Sinne auch auf die „im Reichsrate vertretenen Kronländer“ bezogen ist, vgl. Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2 Bde. 2. Aufl. Graz-Köln 1964, hier Bd. 1, S. 30-39.

## 2.2 „Österreich-Ungarn“

Die Verfassungsentwicklung von 1867 machte aus der Habsburgermonarchie „Österreich-Ungarn“.

Der erste wichtige Schritt bestand in der Durchsetzung des österreichisch-ungarischen Ausgleiches von 1867.<sup>13</sup> Der Ausgleich führte die folgenreiche, verfassungsrechtliche Scheidung der Habsburgermonarchie in einen cisleithanischen Teil und einen transleithanischen Teil ein, also in die in einem engeren Sinn österreichische und die ungarische Reichshälfte. Der Ausgleich wurde zwischen dem Kaiser und seinem Ministerrat sowie dem ungarischen Landtag abgeschlossen – unter Umgehung des Reichsrats, der eigens zu diesem Zweck vorübergehend ausgeschaltet worden war. Ungarn wurde in seine Verfassung von 1848 wiedeingesetzt und erhielt weitreichende legislative, administrative und judikative Befugnisse sowie die Territorien Siebenbürgen und Banat zurück. Dieses ungarische Recht auf Selbstverwaltung und Selbstregierung war in der Folge nur durch die gemeinsame Außenpolitik, die gemeinsame Verteidigung und die gemeinsamen Finanzangelegenheiten beschränkt, also genau jene klassischen Politikfelder, die regelmäßig in föderalen Ordnungen als gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden. Im Jahr 1867 war die Vereinbarung der gemeinsamen Verteidigung mehr als ein bloßes verfassungsrechtliches Lippenbekenntnis, die Niederlage gegen die preußischen Truppen im selben Jahr stand den Vertragsparteien deutlich vor Augen.

Der neoabsolutistische Restaurationsversuch nach der Revolution von 1848, für das gesamte Reich eine zentralistische Regierungsweise durchzusetzen, die die Eigenheiten der Länder zwar berücksichtigte, aber nicht rechtlich institutionalisierte, scheiterte mit dem Ausgleich von 1867 endgültig. Die Monarchie wurde in die beiden Teilstaaten Österreich und in Ungarn entflochten. Dem nunmehr nur noch „österreichischen“ Reichsrat blieb es überlassen, einerseits zu monieren, nicht in die Verhandlungen mit Budapest einbezogen worden zu

---

13 Zum Folgenden vgl. nur Berthold Sutter: Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867-1918, in: Mayer, Theodor (Hrsg.): Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen. München 1968, S. 71-111; Stourzh, Gerald: Die dualistische Reichsstruktur, Österreichbegriff und Österreichbewusstsein 1867-1918, in: Rumpier, Helmut (Hrsg.): Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914. Wien München 1991, S. 53-68, Somogyi; Eva: Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867-1906. Übersetzt von Albrecht Friedrich. Wien 1996 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 73); Deák, Ágnes: From Habsburg Neo-Absolutism to the Compromise 1849-1867. Boulder 2008.

sein,<sup>14</sup> um andererseits die institutionelle Abwicklung des Ausgleichs zu regeln. Die gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Reichshälften, Außenpolitik, Verteidigung und Finanzen, mussten koordiniert werden. Eine gesamtstaatliche Ständevertretung oder ein gesamtstaatliches Parlament existierte nicht. Die Delegationen,<sup>15</sup> wie die dafür neu geschaffene Institution fortan genannt wurde, stellen in der Geschichte von Politikverflechtung und multi level-governance ein Unikat dar. Es ließe sich auf den Nenner bringen: Koordination ohne Kooperation.

Die Delegationen koordinierten die gemeinsamen Angelegenheiten. Sie traten zur selben Zeit und am selben Ort zusammen. Von Kooperation konnte jedoch keine Rede sein: Die Delegationen tagten nicht gemeinsam. Beschlüsse kamen nur zustande, wenn sie jeweils von der Mehrheit in beiden Delegationen abgesegnet worden waren. Die Delegationsgesetze schrieben diesen Verhandlungs- und Entsendungsmodus fest. In die österreichische Reichsratsdelegation entsandte das Herrenhaus ein Drittel und das Abgeordnetenhaus zwei Drittel der insgesamt 60 Mitglieder, wobei ein Verteilungsschlüssel für die österreichische Reichshälfte den Länderproporz sicherte. Anders als im Falle der ungarischen Delegation, die ebenfalls aus 60 Mitgliedern bestand und ein parlamentarischer Ausschuss war, dessen Beschlüsse vom Plenum abgesegnet werden mussten, hatte der österreichische Reichsrat seine Kompetenz auf die österreichische Delegation übertragen und war in seinen Einflussmöglichkeiten damit stark eingeschränkt. Der „quasi-parlamentarische“ Charakter, der den Delegationen in den Augen der Zeitgenossen zukam, geht auf deren wichtigste Aufgabe zurück, das gesamtstaatliche Budget zu beschliessen.

Anhand der Delegationen entbrannte ein Grundsatzstreit über die Frage, ob mit dem Ausgleich ein Staatenbund zweier souveräner Staaten oder ein Bundesstaat etabliert worden sei. Eva Somogyi hat diese juristisch-politischen Debatten treffend als Wesensdifferenz zwischen österreichischer und ungarischer Reichsauffassung beschrieben. Während die ungarische juristische Literatur die Existenz eines gemeinsamen Reiches bestritt und von den beiden Staaten als zwei selbständigen Völkerrechtssubjekten ausging, die zum einen personell durch das Herrscherhaus, zum anderen inhaltlich über die Pragmatische Sanktion verbunden waren, wurde in den Augen der österreichischen Rechtsgelehrten die Gesamtmonarchie und Reichsidee durch den Dualismus aufrechterhalten.<sup>16</sup> Die De-

---

14 Brauneder: Verfassungsentwicklung, S. 180.

15 Dazu Somogyi, Eva: Die Delegation als Verbindungsinstitution zwischen Cis- und Transleithanien, in: Rumpler, Helmut /Peter Urbanitsch (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7/1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1107-1176.

16 Somogyi: Delegation, S. 1122 f.

legationen sollten aus österreichischer Sicht den Gedanken der „österreichischen Staatsidee“ institutionell bewahren und wurden damit als kooperatives Organ angesehen. Aus ungarischer Sicht hingegen wurde jeder Anschein einer gemeinsamen Reichsregierung oder eines Zentralparlaments peinlich vermieden, sodass die Delegationen auf eine lediglich koordinierende Funktion beschränkt waren. Gemeinsame Abstimmungen wurden von ungarischer Seite bis auf wenige Ausnahmen Ende der 1870er Jahre erfolgreich verhindert.<sup>17</sup>

Die österreichischen und ungarischen Delegationen als der koordinierende Faktor zwischen zwei Reichshälften sind in Hinblick auf multi level-governance auch deswegen ein Unikat, weil der Modus „Koordination ohne Kooperation“ zumindest in Hinblick auf die gemeinsamen Angelegenheiten lediglich funktionierte. Die den Delegationen im Nachhinein oft zugesprochene Dysfunktionalität wird vor diesem Hintergrund relativiert: Mit Erstaunen und Verwunderung wurde sowohl in der österreichischen als auch in der ungarischen Reichshälfte immer wieder über die Lebensfähigkeit der Delegationen gesprochen, in denen sich hervorragende Politiker des Reiches engagierten.<sup>18</sup> Allerdings hat Gerald Stourzh zu Recht darauf hingewiesen, dass allein die Lebensdauer dieser Institution noch nicht als ein Ausweis für innere Stabilität des Reiches genommen werden kann.<sup>19</sup> Die zwischen Österreich und Ungarn durch den Ausgleich hergestellte „Parität“ war eine staatsorganisatorische Gleichheit, die andere Völker der Monarchie mit ähnlichen staatsrechtlichen Ansprüchen diskriminierte. Die Zentralisierungs- und Magyarisierungspolitik in Ungarn gegenüber Kroaten, Rumänen, Slowaken, Siebenbürgern und anderen verstärkte diese Grabenlinien. So resultierte die Langlebigkeit der Dezemberverfassung nicht zuletzt aus dem Scheitern anderer Verfassungsprojekte: Schon vier Jahre später im Jahr 1871 sollte sich der Kaiser ohne Erfolg bereit zeigen, die Dezemberverfassung von 1867 zu revidieren und die westliche Reichshälfte zu föderalisieren, um den Ländern der böhmischen Krone eine Sonderstellung einzuräumen. Dieser Versuch scheiterte an der magyarisches-deutschen Interessengemeinschaft.<sup>20</sup>

---

17 Somogyi: Delegation, S. 1121 f., S. 1135.

18 Somogyi: Delegation, S. 1160.

19 Zum Folgenden vgl. Gerald Stourzh: Der Dualismus 1867 bis 1918. Zur staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Problematik der Monarchie, in: Rumpler, Helmut /Peter Urbantsch (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7/1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1177-1230, hier S. 1180.

20 Vgl. Stourzh: Dualismus, S. 1180; Kletečka, Thomas: Der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle mit Böhmen im Jahre 1871. Mit besonderer Berücksichtigung des reichsdeutschen Einflusses. Wien: Univ. Diss. 1984.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich hatte auf das Verhältnis der anderen Nationalitäten zur Gesamtmonarchie destabilisierende Auswirkungen.<sup>21</sup> Allen voran Tschechen, Polen, Ruthenen und Kroaten versuchten durch weitere „Ausgleiche“ eine den Ungarn vergleichbare Stellung zu erkämpfen. Eine Ausweitung und Intensivierung ihrer autonomen Rechte konnten allerdings nur die Polen in Galizien und die Kroaten in Ungarn verbuchen. Über diese gesellschaftlich destabilisierende Wirkung darf jedoch nicht vergessen werden, dass einige Wirtschaftshistoriker wie Herbert Matis im Ausgleich von 1867 einen vor allem wirtschaftlich stabilisierenden Faktor sehen. Dieser habe eine erhebliche Produktivität freigesetzt und zu einem Wirtschaftsboom geführt.<sup>22</sup> Dies lag nicht zuletzt daran, dass die Abstimmung im Innenverhältnis von Österreich-Ungarn bald über die Koordination und Abstimmung der oben genannten gemeinsamen Angelegenheiten hinausging.

In den sog. paktierten Angelegenheiten stimmten die Regierungen der beiden Teilstaaten in einem zehnjährigen Turnus auch eine gemeinsame Zoll- und Handelspolitik miteinander ab. Dieses Zoll- und Handelsbündnis auf Abruf mit einem Abbau von Handelshemmnissen und dem Ziel eines gemeinsamen, integrierten Wirtschaftsraums gilt als ein Faktor, der zu einer höheren Investitionsbereitschaft und zur ersten, bis zum Börsenkrach 1873 andauernden Gründerzeit geführt habe.<sup>23</sup> Dem föderativen Bund Österreich-Ungarn war damit nicht nur die gemeinsame Verteidigung und Außenpolitik als Zweck eingeschrieben, sondern auch die Idee ökonomischer Wohlfahrt durch wirtschaftliche Integration. Allerdings drohte das Ausgleichsbündnis in der politischen Praxis zunehmend asymmetrisch zu werden: Durch die alle zehn Jahre neu auszuhandelnden Bedingungen für die Wirtschaftsgemeinschaft<sup>24</sup> erhielt Ungarn de facto eine Vetoposition in äußeren, militärischen, finanziellen, aber auch wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie, die auf die Innenpolitiken der cisleithanischen Kronländer eine nicht zu unterschätzende Auswirkung hatte.<sup>25</sup>

---

21 Dazu Schlesinger: *Federalism*, S. 186 f.

22 Matis, Herbert: *Österreichs Wirtschaft 1848-1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I.*, Berlin 1972, S. 153-155; Sandgruber, Roman: *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien 2005, S. 245.

23 Matis: *Österreichs Wirtschaft*, ebenda.

24 Vgl. Björn Lemke in diesem Band.

25 Schlesinger: *Federalism*, S. 188.

### 2.3 Die „Kronländerautonomie“

Seit dem Ausgleich von 1867 verlief die föderale Entwicklung in den beiden Reichshälften Österreich-Ungarns in getrennten Bahnen. In Ungarn setzte die politische Elite auf Zentralismus, indem sie den ehemals autonomen Gebieten sukzessive die Gerichtsfunktionen und Selbstverwaltungsrechte entzog, und verfolgte eine magyarische Nationalisierungspolitik. Lediglich Kroatien erlangte durch die *Nagodba*, den kroatisch-ungarischen Ausgleich von 1868, eine Sonderstellung. Formal umfasste dieser sog. kroatische Sub-Dualismus eine regionale legislative und administrative Autonomie im Kultus- und Unterrichtswesen. Allerdings übte die ungarische Regierung über den vom ungarischen Ministerpräsidenten ernannten *Ban* eine effektive politische Kontrolle aus, sodass von einer föderativen Gleichstellung Ungarns und Kroatiens in Transleithanien keine Rede sein kann.<sup>26</sup> In der österreichisch-cisleithanischen Reichshälfte hingegen wurde die bündische Struktur auf der gesamtstaatlichen Ebene zwischen Österreich und Ungarn nach dem Ausgleich durch eine schrittweise Binnenföderalisierung auf der Ebene der Kronländer ergänzt.

Eine erste Grundlage für die Binnenföderalisierung wurde bereits vor dem Ausgleich durch die neue Verfasstheit des Reiches durch das Februarpatent und das Grundgesetz über die Reichsvertretung von 1861 gelegt, die die hergebrachten Selbstverwaltungsrechte der Länder wiederherstellte.<sup>27</sup> Viele Zeitgenossen interpretierten diese Verfassung als föderalistisch, weil sie mit einer sog. Kompetenzumkehr die Gesetzgebungsbefugnis im Grundsatz den Kronländern zuwies und die Gesetzgebungsmaterien des Reiches enumerativ aufzählte.<sup>28</sup> Darüber entwickelte sich eine von damals bis heute andauernde juristische Auseinandersetzung.<sup>29</sup> Wilhelm Brauneder weist darauf hin, dass dieses länderfreundliche Kompetenzsystem zumindest im ersten Jahrzehnt durch die Prärogative des Mo-

---

26 Dies ist auch der Grund, warum im Hinblick auf die Binnenföderalisierung der Habsburgermonarchie nur von der cisleithanischen Reichshälfte die Rede ist, wenngleich sich der Gedanke des föderalen Mehrebenensystems zum Teil auf Kroatien übertragen ließe. Vgl. zu Kroatien László Péter: Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. In: Rumpler, Helmut/Peter Urbanitsch (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 7/1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 239-540, hier S. 351 f.

27 Stourzh, Gerald: Länderautonomie und Gesamtstaat in Österreich 1848 1918, in: Ders.: Der Umfang der österreichischen Geschichte. Ausgewählte Studien 1990-2010. Wien 2011, S. 37-68; Brauneder: Verfassungsentwicklung, S. 161; Hugelmann: Landesverfassungen; Hye: Länder der Habsburgermonarchie; Kriechbaumer: Landtage.

28 Wiederin, Ewald: Bundesrecht und Landesrecht. Zugleich ein Beitrag zu Strukturproblemen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Österreich und in Deutschland. Wien New York 1995, S. 60.

29 Ebenda.

narchen überlagert wurde und damit eine zentralistische Schlagseite erhielt. Viele Bereiche (z.B. das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, das Heer- und Marinewesen, das höhere Unterrichtswesen) wurden auf Initiative der Krone, später auch durch das kaiserliche Notverordnungsrecht,<sup>30</sup> in einem vereinheitlichenden Sinn geregelt.<sup>31</sup>

Viel folgenreicher als die juristische Einordnung der Verfassung von 1861 war die Verwaltungspraxis auf Länderebene. Verfassungsrechtlich waren die Kronländer 1861 wieder in ihre hergebrachten Selbstverwaltungsrechte eingesetzt worden. Ihre Agenden umfassten traditionell das Schulwesen, Armenfürsorge und Landeskultur, also Infrastrukturmaßnahmen im agrarischen Sektor. Diese Länderselbstverwaltung hatte deutliche Defizite in Hinblick auf eine vollwertige Länderselbstregierung. Finanzielle Ressourcen wurden den Ländern für ihre Aufgaben nicht zugestanden. Sie verfügten über keine eigenen Steuern, sondern konnten lediglich auf einige der bestehenden Reichssteuern Landeszuschläge erheben. Auch die Regelungskompetenzen hatten die Länder für viele dieser Politikfelder nicht. Bestes Beispiel ist das Volksschulwesen, das durch Reichsgesetz geregelt, aber auf Landesebene umgesetzt (und finanziert) wurde. Dennoch erreichte das Landesengagement in den folgenden Jahrzehnten einen Umfang, der die Stellung der Kronländer in der westlichen Reichshälfte erheblich stärkte.

Ausgehend von den genannten traditionellen Agenden der Länderautonomie umfasste das Engagement der Länder später auf einer viel breiteren Grundlage wichtige Fragen im Bildungswesen, Sozial- und Gesundheitswesen sowie der Volkswirtschaft, aber auch Infrastrukturmaßnahmen wie Flußregulierungen, Straßen und Eisenbahnen, öffentliche Bauten, Notstandshilfen bei Missernten, Überschwemmungen und anderen Elementarkatastrophen sowie die Gründung von Landesunternehmen wie Versicherungsanstalten und Landesbanken.<sup>32</sup> Die Länder gestalteten diese Agenden freiwillig und erhoben auf die Reichssteuern immer höhere Landesumlagen. Besonders investitionsfreudig waren Niederösterreich, Salzburg, Böhmen und Galizien.<sup>33</sup> Galizien versuchte, sich mit hohen Investitionsschulden und einer eigenen Landesindustrialbank aus seiner rückständigen Stellung im Reich zu befreien, wurde es doch von „Industriellen und Kauf-

---

30 Hasiba, Gernot: Das Notverordnungsrecht in Österreich. Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatserhaltenden Instrumentes“, Wien 1985.

31 Brauner: Verfassungsentwicklung, S. 158, aber auch S. 204 f.

32 Mischler, Ernst: Der Haushalt der österreichischen Landschaften, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 3 (1909), S. 579-601; Wysocki, Josef: Infrastruktur und wechselnde Staatsausgaben. Das Fallbeispiel Österreich 1868-1913. Stuttgart 1975.

33 Hye, Hans Peter: Strukturen und Probleme der Landeshaushalte, in: Adam Wandruszka u.a. (Hrsg.), Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1545-1592, hier S. 1577.

leuten der westlichen Kronländer [...] von Alters her als eine Art Kolonialland“ behandelt.<sup>34</sup> Andere Kronländer wie Kärnten und Vorarlberg vermieden Investitionen, ließen durch diese Politik des Nichtinvestierens aber das Potential für eine z.B. mit Fremdenverkehr und Landwirtschaft besser vereinbarte Infrastruktur ungenutzt.<sup>35</sup> Die Länderentwicklung vollzog sich daher in unterschiedlichen Geschwindigkeiten und vertiefte die Ungleichheit zwischen den Ländern. Eine Politikabstimmung auf der horizontalen Achse des föderalen Mehrebenensystems fand lange Zeit nicht statt.

Trotz des zunehmenden politischen Gewichts der Kronländer in der westlichen Reichshälfte kam ihnen mit der Zeit ihr verfassungsrechtliches Repräsentativorgan abhanden, sodass auch die Politikabstimmung auf der eher vertikalen Achse des Mehrebenensystems, zwischen Kronländern und dem Reich, schwieriger wurde. Der Charakter des Abgeordnetenhauses als Ländervertretung ging im Jahr 1873 verloren. Mit der 1873 eingeführten Volkswahl in das Abgeordnetenhaus und schlussendlich mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts von 1907 entwickelte sich das Abgeordnetenhaus von seiner ursprünglichen Funktion als Länderkammer, die von den Landtagen wie ein Ausschuss beschickt wurde, hin zu einer allgemeinen Interessen- und später Volksvertretung, die das Gegenstück zum Herrenhaus bildete.<sup>36</sup>

Das fehlende Länderforum erwies sich als ein strukturelles Manko.<sup>37</sup> Dieses Manko hatte im Wesentlichen zwei Gründe. Die Kommunikation, Kooperation, aber auch schlicht Koordination der Länder untereinander, also auf einer horizontalen politischen Ebene, wurde, erstens, durch die Landesordnungen erschwert, die ein an die Landtage gerichtetes Verbot verankerten, mit politischen Institutionen anderer Länder in Beziehung zu treten. Sinn dieser für Imperien typischen Regelung war es, die politischen Entscheidungsströme vertikal und exklusiv vom Zentrum in die Peripherien laufen zu lassen, um Macht und Ingerenz zu sichern. War schon das Vermittlungsorgan zwischen den beiden Reichshälften Österreich und Ungarn, die Delegationen, von solcher Art, dass sich der Interessenausgleich weitestgehend in der Koordination erschöpfte und Kooperation und Kommunikation vermied, so gab es für den Interessenausgleich der Kronländer der westlichen Reichshälfte nicht einmal eine eigenständige Institution als Gegengewicht zu Regierung und Kaiserhaus. Zweitens bot sich das Abgeordnetenhaus nicht einmal ansatzweise dafür an, diese Repräsentationsfunktion für die

---

34 Schmid, Ferdinand: Finanzreform in Österreich, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1911), S. 1-149, hier S. 55.

35 Schmid: Finanzreform, S. 47.

36 Brauneder: Verfassungsentwicklung, S. 196-199.

37 Vgl. dazu das polemische, aber substanzreiche Werk von Walter Rogge: Österreich seit der Katastrophe Hohenwart-Beust. 2 Bde., Leipzig Wien 1879.

Länder mit auszuüben. Die parlamentarische Interessenvertretung Cisleithaniens war bis zum Ersten Weltkrieg immer wieder Schauplatz einer radikalen, aus dem Nationalitätenkampf resultierenden Obstruktionspolitik, die den Ausgleich gegenläufiger (Länder)Interessen erheblich verzögerte, wenn nicht verhinderte.

Mit dem Wegfall des Abgeordnetenhauses als Länderkammer wurde die föderale Ordnung in der Habsburgermonarchie prekär. Föderale Mehrebenensysteme werden von Gunnar Folke Schuppert durch drei Mindestanforderungen charakterisiert: eine auf mindestens zwei Ebenen verteilte Staatsgewalt, eigene und autonome Kompetenzen der Gliedstaaten sowie die garantierte Repräsentation der regionalen Einheiten auf Bundesebene.<sup>38</sup> Der Fortfall der Länderkammer betraf das dritte Kriterium, sodass sich die Frage stellt, ob die Länderkammer durch andere Aushandlungsformen substituiert wurde. Wie sich aus den Länderarchiven rekonstruieren lässt, suchten sich die Kronländer der österreichischen Reichshälfte tatsächlich alternative Foren.

Bestes Beispiel für ein kooperatives Netzwerk der Länder jenseits verfassungsrechtlicher Institutionen sind die sog. Länderkonferenzen der Jahre 1905 bis 1909 zur „Sanierung der Landesfinanzen“.<sup>39</sup> Trotz des erwähnten, in den Landesordnungen festgeschriebenen horizontalen Kooperationsverbots fand sich auf Anregung Mährens im Jahr 1905 eine Mehrheit von Vertretern der cisleithanischen Landtage zusammen. Diese berieten über verschiedene Formen eines gerechteren und zweckmäßigeren Länderfinanzausgleichs, um die chronisch gewordene Schuldenlast der Länder abzubauen. Diese Länderkonferenzen, an denen auch Ministeriale aus dem k.k. Finanzministerium teilnahmen, und die damit horizontale und vertikale Abstimmungsmodi im Mehrebenensystem kombinierten, initiierten das später im Reichsrat verabschiedete Gesetzgebungspaket über die Reform einer bestimmten Umlage, welche tatsächlich zu einer Entlastung der Landeshaushalte führen sollte. In der Forschung zur Habsburgermonarchie spielen diese kooperativen Steuerungsmechanismen bislang nur eine untergeordnete Rolle. Diese Foren sind jedoch Ausdruck für die horizontalen und vertikalen Koordinations- und Kooperationsnotwendigkeiten in einer föderalen Ordnung. Für das Fehlen einer Länderkammer boten sie freilich keinen gleichwertigen Ersatz.

---

38 Schuppert: *Föderalismus und Governance*, S. 226.

39 Hye, Hans Peter: Die „Länderkonferenz“ (1905—1907). Ein Versuch gemeinsamer politischer Willensfindung der politischen Eliten der Länder, in: Janák, Jan (Hrsg.): *Ústřední moc a regionální samospráva [Zentrale Macht und regionale Selbstverwaltung.]* Mikulov 1993, S. 281-289.

## 2.4 Das Kolonialland Bosnien-Herzegowina

Die dualistische Grundstruktur der Habsburgermonarchie, das heißt zum einen das föderative Auseinandertreten des Reiches in einen österreichischen und einen ungarischen Teil, sowie zum anderen die föderalistische Disposition der Kronländer in der österreichischen und der zentralistische Staatsaufbau in der ungarischen Reichshälfte, wurde von mehreren Seiten und zumal seit dem Ausgleich von 1867 massiv in Frage gestellt. Es kann an dieser Stelle nicht auf die zahlreichen Föderalisierungsbestrebungen eingegangen werden, die aus der Reihe der einzelnen Nationalitäten an den Reichsrat, die Regierung und das Kaiserhaus, einschließlich der „Nebenregierung“ im Belvedere unter dem mehr und mehr innenpolitische Macht gewinnenden Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand,<sup>40</sup> herangetragen wurden.<sup>41</sup> Diese Vorschläge sollten für die Böhmen, für die Ruthenen, für die Kroaten, für die Italiener usw. eine staatsrechtliche Aufwertung der von diesen bewohnten Territorien oder zumindest eine rechtliche Aufwertung dieser einzelnen, nationalen oder ethnoreligiösen Gruppen in der Habsburgermonarchie bewirken. Diese Vorschläge sind zahllos und stecken jenen ideellen Möglichkeitsraum ab, ohne den eine Geschichte des Föderalismus in der Habsburgermonarchie unvollständig wäre.

Im Folgenden wird hierfür ein Fallbeispiel aus der Endphase der Habsburgermonarchie gewählt, das die Begrenztheit des dualistischen Steuerungsmodus drastisch vorführt. Im Jahr 1908 stand mit einem Schlag eine koloniale Periphe-

---

40 Vgl. dazu Alma Hannig: Franz Ferdinand. Die Biografie. Wien 2013.

41 Zur Fülle der Literatur vgl. nur Josef Redlich: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. 2 Bde. Leipzig: 1920 und 1926; Franz, Georg: Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburgermonarchie. Brunn München Wien: Südosteuropäische Arbeiten 1943; Wierer, Rudolf: Der Föderalismus im Donauraum. Graz-Köln 1960; Schlesinger, Rudolf: Federalism in Central and Eastern Europe. London 1945; Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2 Bde. 2. Aufl., Graz-Köln 1964; Kühl, Joachim: Föderationspläne im Donauraum und in Ostmitteleuropa. München: Südost-Institut, 1958; Haselsteiner, Horst: Föderationspläne in Südosteuropa, in: Südosteuropafallstudien (1990), S. 7-22; Teslaru-Born, Alina: Ideen und Projekte zur Föderalisierung des Habsburgischen Reiches mit besonderer Berücksichtigung Siebenbürgens 1848-1918. Frankfurt am Main: Univ. Diss. 2005; Rumpler, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 2005; Dömök, Csilla: Nationalitätenfrage und Verfassungsgeschichte in Österreich zwischen 1848-1867. Österreich und der Föderalismus. Berlin 2010.

rie im Licht der europäischen Öffentlichkeit.<sup>42</sup> Die Integration von Bosnien-Herzegowina ließ die dualistischen Steuerungsmechanismen, auf der Gesamtstaatsebene die Delegationen, auf der Teilstaatsebene der österreichische Reichsrat und das ungarische Parlament, sowie die weiteren Institutionen und Parallelakteure wie Regierung und Länderkonferenzen, Kaiser und Thronfolger, von denen Christopher Clark insgesamt als von einer „Polykratie“<sup>43</sup> gesprochen hat, ins Leere laufen.

Die Habsburgermonarchie hatte im Jahr 1878 die Verwaltung für die zum Osmanischen Reich gehörigen Provinzen Bosnien und Herzegowina mit der Maßgabe übernommen, diese Regionen aus ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rückständigkeit zu führen.<sup>44</sup> Diese Zivilisierungsmission entsprach dem damaligen Zeitgeist. Die Okkupation und auch die *mission civilisatrice* stieß in ihrer praktischen Umsetzung auf schwere Hemmnisse. Aufgrund der hohen Kosten der Okkupation, aber auch aufgrund der Befürchtung in beiden Reichshälften, dass der an sich gewünschte territoriale Zugewinn von einem unerwünschten slawischen Bevölkerungszuwachs begleitet sein würde, wurde die Region letztlich keiner der beiden Reichshälften zugeteilt. Die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina wurde stattdessen eine weitere unter den gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen und der ungarischen Delegationen<sup>45</sup> und letztlich dem Gemeinsamen Finanzministerium unterstellt. Bosnien-Herzegowina selbst allerdings war weder im ungarischen noch im österreichischen Parlament und deswegen auch in keiner der beiden Delegationen vertreten. Weder Österreich noch Ungarn stellte für den Landesaufbau finanzielle Mittel zur Verfügung.

Diese koloniale bzw. quasikoloniale Stellung von Bosnien-Herzegowina<sup>46</sup> im staatlichen Gesamtgefüge ohne ein rudimentäres Mitspracherecht führte mit

---

42 Vgl. Schmid, Ferdinand: Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns, Leipzig 1914; Sundhaussen, Holm: Sarajevo. Die Geschichte einer Stadt. Wien 2014.

43 Clark, Christopher: Die Schlafwandler. Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog. Übersetzt von Norbert Juraschitz, München 2013.

44 Vgl. nur Baernreither, Joseph Maria: Bosnische Eindrücke. Eine politische Studie. Wien 1908, S. 2.

45 Schlesinger: Federalism, S. 187, S. 191.

46 Ruthner, Clemens: „K.u.k. Kolonialismus“ als Befund, Befindlichkeit und Metapher. Versuch einer weiteren Klärung, in: Prutsch, Ursula/Johannes Feichtinger/Moritz Csáky (Hrsg.): Habsburg postcolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis. Innsbruck 2003, S. 111-128; Ders.: Habsburg's little Orient. A Post/Colonial Reading of Austrian and German Cultural Narratives on Bosnia-Herzegovina 1878-1918; Donia, Robert J.: The Proximate Colony. Bosnia-Herzegovina under Austro-Hungarian Rule. Alle Texte sind als open source unter <http://www.kakanien.ac.at> verfügbar, abgerufen am 05.06.2014.

Blick auf den gesamtstaatlichen föderalen Steuerungsmechanismus zu erheblichen Verwerfungen, die allerdings für viele Zeitgenossen erst im Nachgang der Annexion von 1908 offensichtlich wurden. Nun zeigte sich, dass von den im Jahr 1878 zugesagten Reformen im Bereich von Bildung, Agrarwesen und Infrastruktur kaum etwas umgesetzt worden war. Der hohe Analphabetismus sprengte im innerstaatlichen, aber auch im europäischen Vergleich alle Maßstäbe. Das Gleiche traf für die Fortdauer der Fronabhängigkeit der Bauern, der Kmeten, von ihren Grundherren zu.

Für das dualistische System Österreich-Ungarns ist es bezeichnend, dass die konkreten Verfassungsreformvorschläge nicht von den zuständigen Stellen ausgearbeitet wurden, also etwa dem Gemeinsamen Finanzministerium. Der seit der Okkupation schwelende, unentschiedene verfassungsrechtliche Streit darüber, in welcher Form die österreichische und ungarische Delegation für die Behandlung der bosnischen Angelegenheiten zuständig sei, führte dazu, dass das Finanzministerium nicht zur Verantwortung gezogen wurde und auch nicht gezogen werden konnte. So erhielten die Delegationen bis zuletzt keine erschöpfenden Informationen über Budget und Verwaltungstätigkeit im Okkupationsgebiet.<sup>47</sup> Wie schon in Bezug auf die fehlende Länderkammer in der österreichischen Reichshälfte entwickelten sich für diese institutionelle Intransparenz Surrogate, die zumindest eine gewisse politische Steuerung ermöglichten.

Private Netzwerke öffentlicher Personen trugen zu einem wesentlichen Teil zur Informationspolitik und Meinungsbildung über die annektierten Länder in den Delegationen bei. Wichtige Beispiele hierfür sind das österreichische Delegations- und Herrenhausmitglied Joseph Maria Baernreither sowie das Mitglied der österreichischen Delegation Josef Redlich.<sup>48</sup> Insbesondere Baernreither bereiste seit der Okkupation wiederholt Bosnien-Herzegowina und baute systematisch Kontakte zu einheimischen Politikern, Diplomaten und Gelehrten, aber auch zu Politikern, Diplomaten und Gelehrten der benachbarten Länder wie Serbien auf. Sein Nachlass steht in Hinblick auf Bosnien-Herzegowina dem Dossier eines wohlunterrichteten Beamten in Nichts nach.<sup>49</sup> Seine Reformpläne zeichnen sich durch eine Präferenz für wirtschaftliche, soziale und politische Aufbaumaß-

---

47 Bachmann, Harald: Joseph Maria Baernreither (1845 – 1925). Der Werdegang eines alt-österreichischen Ministers und Sozialpolitikers. Neustadt a.d. Aisch 1977, S. 138.

48 Vgl. dazu Baernreither: *Bosnische Eindrücke*; Ders.: *Fragmente eines politischen Tagebuches. Die südslawische Frage und Österreich-Ungarn vor dem Weltkrieg*. Hrsg. von Joseph Redlich. Berlin 1928; Redlich, Josef: *Memorandum über bosnische Reise*. Abgedruckt in Ders.: *Schicksalsjahre Österreichs*. Bd. 1: *Erinnerungen und Tagebücher 1869-1914*. Hrsg. von Fritz Fellner/Doris A. Conradini. Wien 2011, S. 479-486.

49 AT-OeStA/HHStA SB NL Baernreither; Bachmann: Baernreither, S. 134-140.

nahmen aus, insbesondere sprach er sich für einen, Bosnien in beide Reichshälften integrierenden Wirtschaftsraum aus.

Der Ruf nach Reformen in Bosnien-Herzegowina nach der Annexion verhallte weitgehend, zielte er doch auf das Herz der Gesamtmonarchie, ihre dualistische Grundstruktur. Wieder setzte zwischen Österreich und Ungarn ein Tauziehen um die Frage ein, zu welcher Reichshälfte unter welchen Bedingungen das neu inkorporierte Territorium gehören sollte. Wieder entschied man sich für die Beibehaltung des status quo, sodass Bosnien-Herzegowina auch weiterhin auf Reichsebene parlamentarisch nicht vertreten war und weiterhin vom Gemeinsamen Finanzministerium verwaltet wurde. Mit der Verfassung von 1910 erhielt die Region eine Schein-Autonomie: Der bosnische Landtag konnte keine Beschlüsse ohne Zustimmung der beiden Regierungen Österreichs und Ungarn fassen, die noch vor der ohnehin notwendigen kaiserlichen Sanktion erteilt werden mussten.<sup>50</sup> Reformmaßnahmen blieben in ihren Anfängen stecken.

Der im Falle von Bosnien-Herzegowina deutlich hervortretende Antagonismus von Österreich und Ungarn stand für viele Zeitgenossen für das antagonistische, eine Fortentwicklung der Monarchie insgesamt hemmende Verhältnis der beiden Reichshälften zueinander. Auf normalem verfassungsmäßigem Wege schien die Durchsetzung von den Gesamtstaat betreffenden Reformen schlichtweg unmöglich zu sein. Dies betraf nicht nur den vergleichsweise moderaten Wunsch nach einem einheitlichen Wirtschaftsraum von Balkanexperten wie Baernreither, sondern galt erst recht für die unter Südslawen sehr populären Vorstellungen über eine trialistische Umgestaltung der Habsburgermonarchie oder die Wünsche der Tschechen, Ruthenen und Rumänen nach einer Föderalisierung. Auch der Beraterstab um den Thronfolger Franz Ferdinand, der viele dieser Optionen erwog, rechnete nicht mit konstitutionellen Reformen, sondern sah im Thronwechselprogramm von 1912 Reformen durch kaiserlichen Oktroi unter Umgehung der Parlamente vor.<sup>51</sup>

### 3. Föderale Integration jenseits von Nationalstaatlichkeit

Die negative, aus den letzten Jahren der Monarchie stammende Bewertung des Dualismus prägt die Forschung zum Föderalismus in der Habsburgermonarchie bis heute. Die gewachsene Struktur von Österreich-Ungarn mit dem gesamtstaatlichen, föderativen Dualismus einerseits und der auseinanderdriftenden, einmal föderalistischen, einmal zentralistischen Entwicklung in den beiden Reichshälften

---

50 Wierer: Föderalismus, S. 125 f.

51 HHStA Nachlass Erzherzog Franz Ferdinand K. 167 Heft „Thronwechselprogramm“.

ten andererseits, konnte bis zuletzt das Fehlen eines einheitlichen, umfassend ordnenden Verfassungsdokuments nicht verleugnen.

Das Fragmentarische, Unzulängliche und Widersprüchliche der Verfassungsdokumente Österreich-Ungarns eröffnet den Blick für surrogative Aushandlungsformen und -foren: die Länderkonferenzen zum Finanzausgleich oder die privaten Netzwerke öffentlicher Personen wie im Falle der Reform Bosnien-Herzegowinas. Damit gerät nicht sosehr die staatsorganisatorische Frage der Souveränitäts- und Kompetenzverteilung zwischen Reich und Länder durch eine föderale Verfassung in den Vordergrund, sondern das vertikal und horizontal miteinander verflochtene Mehrebenensystem einer Herrschaftspraxis, die zwischen einer imperialen und einer im modernen Sinn föderalen Ausrichtung schwankte.

Imperial war diese Herrschaftspraxis, weil sie einzelnen Regionen und Bevölkerungsgruppen nach wie vor Sonderrechte zugestand, die im Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung der Kronländer, Nationalitäten und Konfessionen verhandelt wurden. Föderal in einem modernen Sinn war sie deshalb, weil gerade in der Verwaltungspraxis der österreichischen Reichshälfte neben der Eigenständigkeit der Kronländer ein gewisses Maß an Kooperation und politischer Verflechtung erreicht wurde. Für die einzelnen Politikfelder war es deswegen nicht vorherzusagen, ob sich eher die Interessen des Imperiums, des Reiches, oder diejenigen der Kronländer durchsetzen würden.

Damit ist eine strukturelle Wesensverwandtschaft zu modernen föderalen Ordnungen wie der Europäischen Union angesprochen. In seinem Grundsatzaufsatz zur Europäischen Union hat Christoph Schönberger der klassischen Dichotomie von Bundesstaat und Staatenbund eine Theorie des Bundes entgegengestellt.<sup>52</sup> Im Anschluss an die „Verfassungslehre des Bundes“<sup>53</sup> von Carl Schmitt zeichnet er als föderale Strukturgesetzmäßigkeit das notwendigerweise Prekäre und Schwebende im Verhältnis von Mitgliedstaaten und Bundesebene aus. Schmitt hatte in seiner Verfassungslehre von 1928 den Gedanken ausgesprochen, dass in einem Bundesstaat die Frage nach der Letztentscheidung und damit der Souveränität im Verhältnis der föderalen Glieder untereinander, also von Bund und Gliedstaaten dauerhaft offen bleiben müsse. Andernfalls entwickle sich das politische Gebilde entweder in Richtung eines souveränen Einheitsstaats oder aber in die Richtung mehrerer souveräner Einzelstaaten.

Das Charakteristikum des Bundes sei nach Schönberger gerade die Schwebelage zwischen Einheit und Vielheit, zwischen Einheit durch die bundesmäßige

---

52 Schönberger, Christoph: Die Europäische Union als Bund. Zugleich ein Beitrag zur Verabschiedung des Staatenbund-Bundesstaat-Schemas, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 129 (2004), S. 81-120.

53 Schmitt, Carl: Verfassungslehre. Berlin 1928, S. 363-379 und S. 379-391.

Gemeinschaft und dem Pluralismus der selbständigen politischen Einheiten. Er spricht deshalb von der Theorie des Bundes als einer „Theorie des dauerhaften Zwischen“, eines „Zwischen voller Labilität und Dynamik“. <sup>54</sup> Diese föderale Schwebelage, die Schönberger als ein Kennzeichen der Europäischen Union herausarbeitet, war auch ein Kennzeichen der Habsburgermonarchie. Das föderale „Dazwischen“ umschreibt treffend beide Bundes-Ordnungen. Damit ist jedoch keine spezifische strukturelle Verwandtschaft nur dieser beiden Ordnungen angesprochen. Das Faktum der föderalen Schwebelage verweist vielmehr auf den größeren Zusammenhang und die Strukturverwandtschaft mit anderen föderalen Bündnissen. <sup>55</sup>

Eine Theorie des dauerhaften Zwischen gibt keine Antwort darauf, wie es um die Frage der dauerhaften Funktionsfähigkeit der föderalen Ordnung bestellt ist. Carl Schmitt konnte mit aller rhetorischen Schärfe die Offenheit der Letztentscheidungskompetenz in föderalen Ordnungen gerade deshalb formulieren, weil er seiner Verfassungslehre des Bundes ein gesellschaftliches Homogenitätsgebot für staatliche Ordnungen zugrunde legte. Eine Möglichkeit für gesellschaftliche Homogenität, allerdings nicht die einzige, und damit ein Bindemittel föderaler Ordnungen war für Schmitt die Nationalstaatlichkeit. In multi- und supranationalen Ordnungen wie der Europäischen Union und der Habsburgermonarchie hat Nationalstaatlichkeit als integratives Mittel hingegen keinen Platz.

Die Geschichte des Föderalismus in der Habsburgermonarchie schärft demnach auch das Bewusstsein für die Frage, wieviel Heterogenität eine föderale Ordnung aushält. Integration und Zusammenhalt mussten jedenfalls auf andere Weise hergestellt werden als über Nationalstaatlichkeit. In der Habsburgermonarchie gab es viele Ansätze, auf den Gesamtstaat bezogene Loyalitäten und Identitäten zu schaffen. Dies ist nicht geglückt. Das Beharrungsvermögen von imperialem Machtanspruch im Zentrum des Reiches sowie von (nationalen) Sonderpositionen auf der Ebene der Gliedstaaten hat eine erfolgreiche föderale Integration letztlich verhindert.

#### 4. Literatur

Bachmann, Harald: Joseph Maria Baernreither (1845 – 1925). Der Werdegang eines altösterreichischen Ministers und Sozialpolitikers. Neustadt a.d. Aisch: Schmidt 1977.

Bachmann, Johann: Die Bedeutung der föderalistischen Elemente in den Verfassungsentwürfen der franziscojosephinischen Zeit. Innsbruck 1969.

---

<sup>54</sup> Schönberger: Union als Bund, S. 87.

<sup>55</sup> Vgl. Mangold, Anna Katharina: Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht. Tübingen 2011, S. 449 f.

- Baernreither, Joseph Maria: *Bosnische Eindrücke. Eine politische Studie.* Wien: Manz 1908.
- Baernreither, Joseph Maria: *Fragmente eines politischen Tagebuches. Die südslawische Frage und Österreich-Ungarn vor dem Weltkrieg.* Hrsg. von Joseph Redlich. Berlin: Verl. f. Kulturpolitik 1928.
- Benz, Arthur: *Politik in Mehrebenensystemen.* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.
- Benz, Arthur/ Nicolai Dose: *Governance - Regieren in komplexen Regelsystemen.* 2. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2010.
- Brauneder, Wilhelm: *Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918.* In: Helmut Rumpler/ Peter Urbanitsch (Hgg.): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918.* Bd. VII/1: *Verfassung und Parlamentarismus.* Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 69-237.
- Burckhard, Max -Eugen: *Leitfaden der Verfassungskunde der österreichisch-ungarischen Monarchie.* Wien: Manz 1893.
- Charmatz, Richard: *Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften.* Leipzig: Hirzel 1916.
- Clark, Christopher: *Die Schlafwandler. Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog.* Übersetzt von Norbert Juraschitz. München: DVA 2013.
- Deák, Ágnes: *From Habsburg Neo-Absolutism to the Compromise 1849-1867.* Boulder: Columbia University Press 2008.
- Der Reichstag von Kremsier und die Tradition des Parlamentarismus in Mitteleuropa/Kroměřížský sněm 1848 - 1849 a tradice parlamentarismu ve střední Evropě. Hrsg. von Eva Danihelová. Kroměříž 1998.
- Dömök, Csilla: *Nationalitätenfrage und Verfassungsgeschichte in Österreich zwischen 1848-1867. Österreich und der Föderalismus.* Berlin: Wissenschaftlicher Verlag 2010.
- Donia, Robert J.: *The Proximate Colony. Bosnia-Herzegovina under Austro-Hungarian Rule.*
- Franz, Georg: *Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburgermonarchie.* Brunn München Wien: Südosteuropäische Arbeiten 1943.
- Gottsmann, Andreas: *Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage.* München: Oldenbourg 1995.
- Hannig, Alma: *Franz Ferdinand. Die Biografie.* Wien: Amalthea 2013.
- Haselsteiner, Horst: *Föderationspläne in Südosteuropa.* In: *Südosteuropa-Fallstudien (1990),* 7-22.
- Hasiba, Gernot: *Das Notverordnungsrecht in Österreich. Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatserhaltenden Instrumentes“.* Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1985.
- Hugelmann, Karl Gottfried: *Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848-1861).* In: *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien* 1(1926) 118-131.
- Hye, Hans Peter: *Die „Länderkonferenz“ (1905—1907). Ein Versuch gemeinsamer politischer Willensfindung der politischen Eliten der Länder.* In: Jan Janák (Hrsg.): *Ústřední moc a regionální samospráva [Zentrale Macht und regionale Selbstverwaltung.]* Mikulov 1993.

- Hye, Hans Peter: Die Länder im Gefüge der Habsburgermonarchie. In: Helmut Rumpler/Urbanitsch: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 7/2: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2427-2464.
- Hye, Hans Peter: Strukturen und Probleme der Landeshaushalte, in: Adam Wandruszka u.a. (Hrsg.), Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1545–1592.
- Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2 Bde. 2. Aufl. Graz-Köln: Böhlau 1964.
- Kiszling, Rudolf: Fürst Felix zu Schwarzenberg. Der politische Lehrmeister Kaiser Franz Josephs. Wien Graz: Böhlau 1952.
- Kletečka, Thomas: Der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle mit Böhmen im Jahre 1871. Mit besonderer Berücksichtigung des reichsdeutschen Einflusses. Wien: Univ. Diss. 1984.
- Krasa-Florian, Selma: Die Allegorie der Austria. Die Entstehung des Gesamtstaatsgedankens in der österreichisch-ungarischen Monarchie und die bildende Kunst. Wien: Böhlau 2007, 61.
- Kriechbaumer, Robert (Hrsg.): Das Februarpatent 1861. Zur Geschichte und Zukunft der österreichischen Landtage. Wien: Böhlau 2011.
- Kühl, Joachim: Föderationspläne im Donauraum und in Ostmitteleuropa. München: Südost-Institut, 1958.
- Macho, Eva: Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere. Frankfurt am Main: Lang 2009.
- Mangold, Anna Katharina: Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht. Tübingen: Mohr 2011.
- Maťa, Petr: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Ders./Thomas Winkelbauer (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas. Stuttgart: Franz Steiner 2006, 7-42.
- Matis, Herbert: Österreichs Wirtschaft 1848-1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Fanz Josephs I., Berlin: Duncker und Humblot 1972, 153-155.
- Mischler, Ernst: Der Haushalt der österreichischen Landschaften. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 3 (1909) 579-601.
- Péter, László: Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7/1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 239-540.
- Protokolle des Verfassungsausschusses im Österreichischen Reichstage 1848-1849. Hrsg. von Anton Springer. Leipzig: Hirzel 1885.
- Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. 2 Bde. Leipzig: Neue Geist 1920 und 1926.
- Redlich, Josef: Die Originalprotokolle des Verfassungsausschusses im Kremstier Reichstage. In: Österreichische Rundschau 17 (1908), 163-181.
- Redlich, Josef: Memorandum über bosnische Reise. Abgedruckt in Ders.: Schicksalsjahre Österreichs. Bd. 1: Erinnerungen und Tagebücher 1869 – 1914. Hrsg. von Fritz Fellner/Doris A. Conradini. Wien: Böhlau 2011, 479-486.

- Rogge, Walter: Österreich seit der Katastrophe Hohenwart-Beust. 2 Bde. Leipzig Wien: Brockhaus 1879.
- Rumpler, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. Wien: Ueberreuther 2005.
- Ruthner, Clemens: „K.u.k. Kolonialismus“ als Befund, Befindlichkeit und Metapher. Versuch einer weiteren Klärung. In: Ursula Prutsch/Johannes Feichtinger/Moritz Csáky (Hgg.): Habsburg postcolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis. Innsbruck: Studienverlag 2003.
- Ruthner, Clemens: Habsburg's little Orient. A Post/Colonial Reading of Austrian and German Cultural Narratives on Bosnia-Herzegovina 1878-1918.
- Sandgruber, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien: Ueberreuther 2005.
- Schlesinger, Rudolf: Federalism in Central and Eastern Europe. London: Routledge 1945.
- Schmid, Ferdinand: Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns. Leipzig: Veit 1914.
- Schmid, Ferdinand: Finanzreform in Österreich. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1911), 1–149.
- Schmitt, Carl: Verfassungslehre. Berlin: Duncker und Humblot 1928.
- Schönberger, Christoph: Die Europäische Union als Bund. Zugleich ein Beitrag zur Verabschiedung des Staatenbund-Bundesstaat-Schemas. In: Archiv des öffentlichen Rechts 129 (2004), 81-120.
- Schuppert, Gunnar Folke: Föderalismus und Governance. In: Ines Härtel (Hrsg.): Handbuch Föderalismus. Bd. 1. Grundlagen des Föderalismus. Heidelberg: Springer 2012, 223-250.
- Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung. 2. Aufl., Baden-Baden 2006.
- Somogyi, Eva: Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867-1906. Übersetzt von Albrecht Friedrich. Wien: Böhlau 1996 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 73).
- Somogyi, Eva: Die Delegation als Verbindungsinstitution zwischen Cis- und Transleithanien. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7/1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 1107–1176.
- Stourzh, Gerald: Der Dualismus 1867 bis 1918. Zur staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Problematik der Monarchie. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7/1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 1177-1230.
- Stourzh, Gerald: Die dualistische Reichsstruktur, Österreichbegriff und Österreichbewusstsein 1867-1918. In: Helmut Rumpier (Hrsg.): Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914. Wien München: Böhlau 1991, 53-68.
- Stourzh, Gerald: Länderautonomie und Gesamtstaat in Österreich 1848 1918. In: Ders.: Der Umfang der österreichischen Geschichte. Ausgewählte Studien 1990-2010. Wien: Böhlau 2011, 37-68.
- Sundhaussen, Holm: Sarajevo. Die Geschichte einer Stadt. Wien: Böhlau 2014.
- Sutter, Berthold: Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867-1918. In: Theodor Mayer (Hrsg.): Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen. München: Oldenbourg 1968, 71-111.

- Teslaru-Born, Alina: Ideen und Projekte zur Föderalisierung des Habsburgischen Reiches mit besonderer Berücksichtigung Siebenbürgens 1848-1918. Frankfurt am Main: Univ. Diss. 2005.
- Tezner, Friedrich: Das ständisch-monarchische Staatsrecht und die österreichische Gesamt- oder Länderstaatsidee. In: Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart 42 (1916), 1-136.
- Weiß, Bernhard: Die Verfassungen Österreichs seit 1848. Ihre unitaristischen und föderalistischen Elemente. München: Bayerische Verlagsanstalt, 1937.
- Wiederin, Ewald: Bundesrecht und Landesrecht. Zugleich ein Beitrag zu Strukturproblemen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Österreich und in Deutschland. Wien New York: Springer 1995.
- Wierer, Rudolf: Der Föderalismus im Donauraum. Graz-Köln: Böhlau 1960.
- Wysocki, Josef: Infrastruktur und wechselnde Staatsausgaben. Das Fallbeispiel Österreich 1868-1913. Stuttgart 1975.